

Rechtsanwälte Schulte-Franzheim Seibert Bürglen  
Sachsenring 75 50677 Köln LG-Fach K 1376

**Per Email: [w1-germany@sunshinepress.org](mailto:w1-germany@sunshinepress.org)**

Dr. Bernd Bürglen  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Edwin-W. Kropp-Olbertz (1988)  
Dr. Ine-Marie Schulte-Franzheim  
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz  
Winfried Seibert  
Friedhelm Thomé  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mediator  
Frank Tyra  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Sachsenring 75  
50677 Köln

Datum: 20.11.2009-Mü  
Zeichen: 2005/00516-SE

**Veröffentlichung des Ermittlungsberichts der Landespolizei Tübingen  
vom 12.03.2008  
Hier: ratiopharm/diverse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ratiopharm GmbH, Graf-Arco-Str. 3, 89079 Ulm, die ich ständig presse-  
rechtlich vertrete, hat mich gebeten, Sie auf Folgendes hinzuweisen:

Seit 11.11.2009 machen Sie auf Ihrer Internetseite, abrufbar unter mehreren  
Ländernamen, die, wie es heißt,

*„Ermittlungsakte Landespolizeidirektion Tübingen gegen die ratiopharm GmbH  
wegen Untreue und Bestechung, 12. März 2008“*

öffentlich zugänglich. Dieser Ermittlungsbericht wird von Ihnen als PDF-Datei  
im Internet verbreitet.

Die Tatsache, dass Sie den Text insoweit anonymisiert haben, als die Namen  
von Beschuldigten, von deren Verteidigern und Zeugen, gelöscht worden sind,  
ändert nichts daran, dass es sich hier um die öffentliche Mitteilung eines amtli-  
chen Schriftstücks eines Strafverfahrens in wesentlichen Teilen im Wortlaut  
handelt.

Das ist, wie Sie eigentlich wissen sollten, nach § 353 d Ziff. 3 StGB mit einer

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht.

Dass die Veröffentlichung auch mit Blick auf das Firmenpersönlichkeitsrecht meiner Mandantin unzulässig ist, da die Regeln der Verdachtsberichterstattung eindeutig nicht beachtet werden, erwähne ich am Rande.

Ich muss Sie daher auffordern, diesen Bericht restlos von Ihren Internetseiten zu entfernen und eine weitere Verbreitung zu unterlassen. Ich darf Sie bitten, mir das bis spätestens

**Dienstag, den 24. November 2009, 15:00 Uhr**

zu bestätigen. Sollte mir eine Bestätigung bis dahin nicht vorliegen, werde ich im Auftrage meiner Partei Strafanzeige erstatten.

Wie sich aus Ihrer Webseite ergibt, rühmen Sie sich nachgerade, dass die Veröffentlichung von Unterlagen erfolgt, die als geheim u. ä. klassifiziert etc. sind. § 353 d StGB hat nichts mit Zensur zu tun, es geht dabei auch nicht um den Schutz von Geheimnissen, die aus der Sicht des Staates geheimhaltungsbedürftig sein müssen, sondern es geht darum, die Unbefangenheit von Verfahrensbeteiligten sicherzustellen, die durch solche Vorveröffentlichungen zwangsläufig beeinflusst werden können und, wie die Zielrichtung Ihrer Veröffentlichung zeigt, wohl auch beeinflusst werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Schöberl  
Rechtsanwalt